

Förderverein Wilhelm-Busch-Realschule 1991 e. V.

SATZUNG

**Förderverein Wilhelm-Busch-Realschule 1991 e.V. Heerstr. 7, 51143 Köln – Zündorf
Tel.: 02203/ 9 92 01 44 Fax: 02203/ 9 92 01 25**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Wilhelm-Busch-Realschule, Heerstraße 7, 51143 Köln (Porz-Zündorf).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 51143 Köln, Heerstraße 7.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Wilhelm-Busch-Realschule, insbesondere durch:
 - a. Unterstützung der zusätzlichen Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel und Einrichtungen sowie der sportlichen Belange.
 - b. Unterstützung von Schulveranstaltungen, Wanderungen, Studienfahrten, Schullandfahrten.
 - c. Unterstützung bedürftiger Schüler soweit sie nach § 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung berücksichtigt werden dürfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung der Wilhelm-Busch-Realschule.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Beitritt

- a. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
- b. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Austritt

- a. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- b. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- c. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

3. Ausschluss

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss begründet und schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Streichung

- a. Ein Mitglied scheidet durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- b. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- c. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn diese als unzustellbar zurückkommt.
- d. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der erweiternde Vorstand besteht aus:
 - a) Dem geschäftsführenden Vorstand.
 - b) Zwei weiteren Beisitzern, wobei ein Beisitzer die Aufgabe des Schriftführers wahrnimmt.
 - c) Dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft.
 - d) Der Schulleiterin/dem Schulleiter.
3. Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und die Beisitzer werden aus dem Kreis der Mitglieder in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
6. Scheidet ein gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu wählen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Gäste haben kein Stimmrecht.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

§ 8 Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Angaben der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
2. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Mitglieder des Vereins und Berater als Gäste einladen.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf die Einrichtung von Ausschüssen beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers.
 - c) Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
 - h) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 10 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Mitglieder erfordert.
 - a) Jedoch mindestens einmal jährlich.
 - b) Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
4. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähigkeit ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 4) zu enthalten.

§ 12 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, kann der Vorstand beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Realschule, die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung der Wilhelm Busch Realschule, Europaschule, zu verwenden hat.

Inkrafttreten

1. Die Mitgliederversammlung hat diese Satzung am 28. April 2016 beschlossen.
2. Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schatzmeister